

Schweizerisches Bundesblatt.

38. Jahrgang. I.

Nr. 12.

24. März 1886.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.*

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine
Geschäftsführung im Jahr 1885.

I. Geschäftskreis des Handels- und Landwirtschaftsdepartements.

III. Abtheilung:

Forstwesen, Jagd und Fischerei.

I. Forstwesen.

In der forstlichen Gesetzgebung des Bundes sind im verwichenen Jahre keine Aenderungen eingetreten, dagegen haben wir in Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884, betreffend die Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet, zwei Reglemente erlassen, das eine unterm 16. März für die forstlich-wissenschaftliche, das andere unterm 16. Juni für die forstlich-praktische Prüfung.

Der Kanton Waadt beschloß eine Reorganisation seiner Forstverwaltung, die aber erst mit dem 1. Januar 1886 in Kraft getreten.

Unterm 20. Februar 1885 sahen wir uns veranlaßt, den Kanton Wallis einzuladen, seine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Forstwesen in einigen Punkten zu vervollständigen, resp. abzuändern, und die Forstkreise in Forstdistrikte

(Unterförstereien) einzuteilen, was um so dringender ist, als der Kanton mit einer Gesamtwaldfläche von circa 63,400 Hektaren nur 5 Kreisförster besitzt, somit einen auf circa 12,700 Hektaren. Dieser Einladung wurde bis anhin keine Folge gegeben.

Der Kanton Appenzell I. Rh. war während des ganzen Berichtjahres ohne einen wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten und hat erst gegen Ende desselben eine Wahl getroffen, die von uns aber nicht genehmigt werden konnte, weil sich der Gewählte der forstlich-praktischen Prüfung noch nicht unterzogen hat und daher noch nicht wählbar ist.

Auch der Kanton Graubünden ist mit der Anstellung von wissenschaftlich gebildeten kantonalen Förstern noch im Rückstand, indem er auf circa 126,000 Hektaren nur 9 Kreisförster, somit nur einen auf circa 14,000 Hektaren, besitzt. Wir unterließen es nicht, auch diesen Kanton zu angemessener Vermehrung seines Forstpersonals einzuladen, bisher indeß ohne Erfolg. Es wurde aber vom Kanton zum Beizug eines Hülspersonals ein bestimmter Kredit in's Budget aufgenommen.

Im Tessin ist die Besetzung der Kreisförsterstellen der Sprache wegen mit Schwierigkeiten verbunden, und wenn gegenwärtig noch zwei dieser Stellen unbesetzt sind, so liegt dies in dem Umstande, daß ein Kreisförster erst kürzlich seine Entlassung genommen und für die andere Stelle sich ein Kandidat aus dem dortigen Kanton beworben, dem aber zur Erlangung der Wahlfähigkeit noch der Ausweis über seine praktische Befähigung fehlt.

Die Stelle des Oberförsters des Kantons Zug, durch Tod des betreffenden Inhabers erledigt, wurde seither provisorisch verwaltet, soll nun aber nächstens wieder definitiv besetzt werden.

Der Etat der wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten in der ganzen Schweiz belief sich Ende 1885 auf 152 (gegenüber 149 im Vorjahr); von diesen kommen 59 auf das eidgenössische Forstgebiet.

Im Laufe des Berichtjahres fand in Sitten zur Heranbildung von Unterförstern für den Kanton Wallis ein Forstkurs in zwei Abtheilungen, einer deutschen und einer französischen, statt. Die eine Hälfte wurde im Frühling, die andere im Herbst, gemäß den Vorschriften in der diesbezüglichen Verordnung vom 8. Herbstmonat 1876, abgehalten. Am Frühlingskurs nahmen 60, am Herbstkurs 53 Zöglinge, nebst einigen vom Kanton zugelassenen Zuhörern, Theil. Von denselben bestanden 50 das Schlußexamen.

Mit der Leitung des Kurses war Hr. Forstadjunkt Fankhauser betraut, dem für beide Kurshälften Hr. Forsttaxator Zücher und außerdem für die Frühlingshälfte Hr. Förster Robert, für die Herbsthälfte, an Stelle des Letztern, Hr. Kreisförster Biolley beigegeben waren.

Im Kanton Waadt wurde durch unser und das kantonale Forstinspektorat eine Besichtigung der dortigen bestockten Weiden vorgenommen wegen Ausscheidung von Wald und Weide und künftiger Behandlung der bleibenden sogenannten pâturages boisés.

Betreffend Schutz der Bahnlinie des Gotthard auf tessinischem Gebiete fand im Januar 1885 ein Augenschein durch unser Handels- und Landwirthschaftsdepartement gemeinschaftlich mit dem Chef des betreffenden tessinischen Departements und einer Abordnung der Gottharddirektion und hierauf eine Konferenz in Bellinzona statt. Das damals getroffene Einverständniß ist als vollzogen zu betrachten, mit Ausnahme einer einzigen Schutzwaldstrecke.

Ausreutungen von kleinern Schutzwaldflächen kamen mit Bewilligung der betreffenden kantonalen Regierungen und bundesrätlicher Genehmigung im Kanton Bern an fünf verschiedenen Stellen in einer Ausdehnung von 1.53 ha., im Kanton Waadt in der Gemeinde Lavey-Morcles von 5.70 ha. vor. Dieser Abgang wird durch neue Aufforstungen anderer Flächen von wenigstens derselben Größe ersetzt werden.

Ablösungen von auf Waldungen lastenden Dienstbarkeiten fanden statt in den Kantonen Bern, Schwyz, Glarus, Zug, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Graubünden und zwar von 7 Beholzungsrechten, 19 Weidrechten, 3 Streurechten, 1 Wildheuerrechte und 5 gemischten Rechten, zusammen 35. Fast alle Servituten wurden durch Geld abgelöst, in einem Gesamtbetrag von Fr. 19,325. 20.

Weitaus am thätigsten war in dieser Richtung der Kanton Glarus, der nicht weniger als 14 Servituten abgelöst hat. Im Kanton Freiburg sind sämmtliche Waldungen seit mehreren Jahren schon servituttfrei und im eidgenössischen Forstgebiet des Kantons Zürich lasten nur noch wenige auf Privatwaldungen.

Im Kanton Tessin wurden behufs Gewinnung von Weideland auch letztes Jahr wieder kleinere Waldstücke in Brand gesteckt, wenn auch weniger häufig als in früheren Jahren. In den seltensten Fällen werden die Thäter ermittelt, und die eingeklagten Fälle meist zu gelinde bestraft.

Vermessung der Waldungen. Das eidgenössische topographische Bureau setzte im eidgenössischen Forstgebiet die Triangulation höherer Ordnung mit dem speziell für diesen Zweck ausgesetzten forstlichen Kredit fort. Wir verweisen diesfalls auf den sachbezüglichen Bericht des Militärdepartements.

Die Triangulation IV. Ordnung wurde im Kanton Graubünden (Inneres Domleschg) vollendet (43 Punkte) und in den Gemeinden Zernez und Süss und ferner im Kanton Zug fortgesetzt.

An die Kosten der Triangulation in Graubünden bewilligten wir unterm 19. Oktober eine Abschlagszahlung von Fr. 1000.

Der Kanton Wallis, dem die trigonometrischen Punkte höherer Ordnung schon unterm 5. Juni 1884 mit der Einladung zum Beginn der Triangulation IV. Ordnung und der Detailvermessung zugesandt worden waren, mußte wiederholt an die betreffende Vorschrift in Art. 16 des Bundesgesetzes über das Forstwesen erinnert werden, ohne daß bis anhin irgendwelche Schritte zum Vollzug geschahen.

Der gegenwärtige Stand der Detailvermessung der Waldungen im eidgenössischen Forstgebiet ist aus Tabelle I ersichtlich. Im Berichtjahr kamen zur Vermessung und Genehmigung 3477 ha. In Zürich, Freiburg und Waadt sind sämtliche Waldungen bereits vermessen.

In verschiedenen Kantonen können die Detailvermessungen deßhalb noch nicht in Angriff genommen werden, weil die Triangulation der höhern Ordnungen noch nicht vollendet ist.

Provisorische Wirthschaftspläne wurden 1885 im Ganzen über eine Waldfläche von 10.949 ha. entworfen und genehmigt. Sämtliche Waldungen, deren Wirthschaft in dieser Weise geregelt ist, messen 49.857 ha.

Definitive, auf genaue Vermessung basirte Wirthschaftspläne kamen in den Kantonen Bern, Luzern, St. Gallen und Graubünden über eine Waldfläche von 1269 ha. zum Entwurf und zur Genehmigung. Die Gesamtfläche der mit solchen Plänen versehenen Waldungen beläuft sich im eidgenössischen Forstgebiet gegenwärtig auf 29.306 ha.

Instruktionen zum Entwurf definitiver Wirthschaftspläne besitzen die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Waadt; sie weichen, der verschiedenen forstlichen Verhältnisse wegen, mehr oder weniger von einander ab. Behufs Erleichterung

Waldvermessungen.

Tabelle I.

Zu Seite 408.

	Vor Inkrafttretung der Instruktion für Detailvermessung (29. Dezember 1882.)				Seit Inkrafttretung der Instruktion bis Ende 1884.				Im Jahr 1885.				Total.					
	Staatswaldung.		Gemeinde- u. Korporationswaldung.		Staatswaldung.		Gemeinde- u. Korporationswaldung.		Staatswaldung.		Gemeinde- u. Korporationswaldung.		Staatswaldung.		Gemeinde- u. Korporationswaldung.		Zusammen.	
	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.
Zürich vollständig vermessen	88	39	132	32	—	—	—	—	—	—	—	—	88	39	132	32	220	71
Bern	1,138	—	6,233	41	310	30	—	—	172	95	289	75	1,621	25	6,523	16	8,144	41
Luzern	?	—	?	—	?	—	?	—	—	—	245	09	?	—	245	09	245	09
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	22	—	—	30	22	30	22
Schwyz	—	—	4,789	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,789	—	4,789	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	850	—	—	—	—	—	—	—	715	—	—	—	1,565	—	1,565	—
Freiburg vollständig vermessen	525	75	5,020	77	—	—	—	—	—	—	—	—	525	75	5,020	77	5,546	52
Appenzell A. Rh.	—	—	—	—	—	—	87	86	—	—	78	61	—	—	166	47	166	47
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	22	25	—	—	—	—	—	—	22	25	22	25
Graubünden	—	—	14,611	62	—	—	—	—	—	—	1,945	80	—	—	16,557	42	16,557	42
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt vollständig vermessen	2,287	50	6,755	32	—	—	—	—	—	—	—	—	2,287	50	6,755	32	9,042	82
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	4,039	64	38,392	44	310	30	110	11	172	95	3,304	47	4,522	89	41,807	02	46,329	91

des Vergleichs der wirthschaftlichen Ergebnisse und namentlich auch der statistischen Verwerthung des Materials wäre eine gewisse Einheitlichkeit der Instruktionen, besonders in den Formularen, wünschenswerth, und gedenken wir uns mit dieser Angelegenheit nächstens zu befassen.

Kulturwesen. Die Pflanzschulen, Tab. II. nahmen Ende 1885 eine Gesamtfläche von 74.48 ha. ein, gegenüber von 75.57 ha. im Vorjahr. Es beträgt somit der Rückgang im Bericht-jahr 1.09 ha.

Die ausgeführten Kulturen sind in Tabelle III. nach Kantonen zusammengestellt. Das dabei verwendete Material bestand aus

4,711,513	Stück	Nadelholzpflanzen,
418,653	„	Laubholzpflanzen,

Zusammen 5,130,166 Stück. (1884: 5,754,922 Stück.)

Tab. II. Stand der Saat- und Pflanzschulen in den Kantonen des eidg. Forstgebietes im Jahr 1885.

Kantone.	Staatswaldungen.		Gemeinde- und Korp.-Waldungen.		Privatwaldungen.		Total.	
	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.
Zürich	Aren. —	kg. —	Aren. 14.06	kg. 9.00	Aren. 33.00	kg. 8.50	ha. 0.4706	kg. 17.50
Bern	823.69	717.20	465.30	183.00	8.50	2.00	12.9749	902.20
Luzern	40.00	13.00	302.00	139.00	150.00	39.00	4.9200	191.00
Uri	—	—	66.30	82.50	10.80	—	0.7710	82.50
Schwyz	—	—	793.20	184.10	12.70	1.00	8.0590	185.10
Obwalden	—	—	170.57	59.00	—	—	1.7057	59.00
Nidwalden	30.00	14.00	80.00	15.00	20.00	7.00	1.3000	36.00
Glarus	—	—	165.76	68.00	—	—	1.6576	68.00
Zug	—	—	508.50	93.50	—	—	5.0850	93.50
Freiburg	88.00	27.00	349.00	115.00	9.00	—	4.4600	142.00
Appenzell A. Rh.	125.00	36.50	212.00	54.50	84.00	7.00	4.2100	98.00
Appenzell I. Rh.*	42.85	10.00	18.20	2.00	10.00	—	0.7105	12.00
St. Gallen	139.00	29.50	1036.88	318.15	424.26	87.50	16.0014	435.15
Graubünden	—	—	646.90	337.00	10.40	8.00	6.5730	345.00
Tessin	194.34	284.00	—	—	—	—	1.9434	284.00
Waadt	99.69	122.00	60.20	55.00	—	—	1.5989	177.00
Wallis	21.00	34.00	183.00	213.00	—	—	2.0400	247.00
Total	1603.57	1287.20	5071.87	1927.75	772.66	160.00	74.4810	3374.95
Stand des Jahres 1884	1580.93	899.85	4928.52	1498.05	1047.56	237.00	75.5701	2634.90
1885 { mehr } als 1884	22.64	387.35	143.35	429.70	—	—	—	740.05
1885 { weniger }	—	—	—	—	274.90	77.00	1.0891	—

* Stand vom Jahr 1884.

Die von 7 Kantonen zum Bezug von Bundesbeiträgen angemeldeten und genehmigten Projekte über Aufforstungen, die oft mit Verbauungen verbunden sind, belaufen sich auf Fr. 197,341. 69 (Fr. 165,697. 45 im Jahre 1884).

Angemeldete und genehmigte Projekte pro 1885.

	Kosten- betrag. Fr.	Beiträge aus der Bundeskasse. Hilfsmillion. Fr.		Total. Fr.
1) Bern, 19 Projekte (Rothsteiniwald, Wänglilauenen, Sumpfschleif, Hintwald und Rittschöpf, Rieselauenen, bei den Kehren im Kalkofen und Fuchsgraben, Frutigen-Adelbodenstraße, Schwändli Schänzigraben in der Mündti, Schweuggen und Gurbsweid, Weißtannengrat, Obere Allmend, Frickenmoos, Muscherweide, Schwefelberg und Birrenalp, Sagigraben, Seligraben, Hohneggswand, Hohneggweid, Schlechtenwaldschwand)	99,680. 94	50,121. 48	—	50,121. 48
2) Schwyz, 4 Projekte (Höheegg, Altbergweide, Biberstock, Spreitenbachgebiet)	44,601. 80	22,764. 72	—	22,764. 72
3) Obwalden, 1 Projekt (Obstollenzug u. Obstollenmad)	2,680. —	1,426. —	—	1,426. —
4) Nidwalden, 1 Projekt (Nordhang des Stanserberges)	3,310. —	1,950. —	—	1,950. —
5) Appenzell A. Rh., 1 Projekt (Rosenberg)	1,126. 80	563. 40	—	563. 40
6) St. Gallen, 25 Projekte (Wilket, Kuppenhalde, Weißenberg, Rothherdplanke, Roßmenrieslaur, Hottlersteinrufe, Ob Poli, Rohriger und Matisenschlag, Kanzelbüel, Unter Wili, Wiliweid, Rügelibüel, Schwendiwald, Wiesflecken, Rothmoos, Tannwald und Dottenwyler, Ober und Unter Rheinau, Hinter Nord, Rohrkamm, Tristeli, Serrisrüti, Ob den Rieteren, Geißweid, Welschenberg, Ribelboden)	39,762. 15	18,753. 99	3,096. 40	21,850. 39
7) Graubünden, 2 Projekte (Litschërs u. En la plaina)	6,180. —	2,472. —	1,236. —	3,708. —
Total 53 Projekte	197,341. 69	98,051. 59	4,332. 40	102,383. 99

An 7 Kantone wurden als Beiträge an die auf Fr. 102,897. 67 sich belaufenden Kosten ausgeführter Aufforstungen und Verbaue Fr. 34,779. 22 ausgerichtet, wovon Fr. 30,519. 19 aus der Bundeskasse und Fr. 4,260. 03 aus der Hilfsmillion vom Jahr 1868.

Ausgerichtete Beiträge an ausgeführte Arbeiten pro 1885.

	Kosten- betrag. Fr.	Beiträge aus der Bundeskasse. Fr.	Hilfsmillion. Fr.	Total. Fr.
1) Bern, 11 Projekte (Balenalp und Vorsäß, Ritzwald, Fahnersgadenwald, Stutz und Kählenwald, Unter den Schöpfen, Pletschenritt, Allmendhubel, Mürrenwald, Wänglilauenen, Hinterer Harder, Byberg) .	54,481. 42	11,792. 59	—	11,792. 59
2) Uri, 1 Projekt (St. Anna)	1,336. 04	1,023. 26	277. —	1,300. 26
3) Schwyz, 3 Projekte (Stockwald, Rigi-Scheidegg, Rütitobel und Schwenken)	8,888. 93	4,244. 86	—	4,244. 86
4) Glarus, 1 Projekt (Geißbruns, Nachtragszahlung) .	—	533. 14	—	533. 14
5) St. Gallen, 7 Projekte (Langeck, Dräer und Freudenberg, Nüssliplatz, Schilt, Stöcklisboden, Schorrrhüttenberg, Neutoggenburg)	10,455. 25	3,727. 38	—	3,727. 38
6) Graubünden, 4 Projekte (Bergsturz Felsberg, Pradafenz und Zugriesen, Urezza, Escherwald S. Carlo	17,851. 37	4,856. 10	2,006. 10	6,862. 20
7) Tessin, 2 Projekte (Bogno, Cevio)	9,884. 66	4,341. 86	1,976. 93	6,318. 79
Total 29 Projekte	102,897. 67	30,519. 19	4,260. 03	34,779. 22

Mit Bezug auf die ausgeführten Projekte stehen obenan die Kantone Bern und Graubünden. Der große Gebirgskanton Wallis ist auch dieses Jahr wieder in obigen Zusammenstellungen nicht vertreten.

Einige Kantone haben immer noch Mangel an gut verschulten Pflanzen und die Ausführung der Kulturen und der Schutz gegen Weidvieh läßt hie und da zu wünschen übrig.

Die größeren, sehr hoch gelegenen Neuaufforstungen bei Hospenthal (Uri 30 ha.) und auf St. Carlo, Gemeinde Morissen (Graubünden, 21 ha.) sind als vollendet zu betrachten. Der Bund beteiligte sich an den Kosten beider durch Beiträge, an erstere bewilligte auch die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft einen Beitrag aus dem Escherfond.

In der Gusti-Bisegg-Alp (Kanton Bern), zum Quellgebiet der gefährlichen Emme gehörend, an deren Korrektur sich der Bund durch Beiträge beteiligt, fanden kahle Abholzungen von Schutzbeständen behufs Urbarisierung ohne Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen kantonalen Bewilligung statt. Dieselben wurden vom betreffenden Forstbeamten zur Bestrafung eingeklagt und vom zuständigen Gericht gebüßt, das Erkenntniß jedoch von der Polizeikammer kassirt.

Da fragliche Waldungen unzweifelhaft als Schutzwaldungen zu betrachten und als solche auch klassifizirt sind, haben wir den Kanton Bern eingeladen, dafür besorgt sein zu wollen, daß die entwaldeten Flächen beförderlichst wieder bestockt werden.

Ueber den Zustand der ausgedehnten Wengiwaldungen auf dem Urnerboden, Eigenthum des Bezirks Uri, ließen wir uns durch unser Forstinspektorat Bericht erstatten und übermachten denselben der Regierung von Uri zur Kenntnißnahme und mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen treffen zu wollen, damit die im Bericht enthaltenen, von uns gutgeheißenen Anträge zum Vollzug gelangen.

Nachdem gegen den von uns im Bundesblatt veröffentlichten Bundesbeschluß vom 27. März 1885 betreffend die Errichtung einer Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen bis zum 3. Juli die Volksabstimmung nicht angebeht worden war, haben wir denselben in Kraft und mit dem 1. Januar 1886 als vollziehbar erklärt. Mit dem Vollzug wurde das Departement des Innern beauftragt.

Die Kultur der Weiden zur Gewinnung von Korbflechtmaterial, die wir seiner Zeit angeregt, hat bereits eine bedeutende

Verbreitung erhalten, indem nach einer diesfalls aufgenommenen Statistik in 11 Kantonen 111 Weidenpflanzungen in einer Ausdehnung von 240 ha. angelegt wurden. Am stärksten sind hiebei die Kantone Freiburg, St. Gallen und Waadt betheiligt.

Mit Kreisschreiben vom 28. Oktober haben wir die Kantone eingeladen, durch ihr Forstpersonal Erhebungen über den außerordentlichen Schneeschaden in den Waldungen vom 28. September 1885 anstellen lassen und uns sodann über das Ergebnis Bericht erstatten zu wollen.

Die Beobachtungen über Hagelwetter wurden durch das schweizerische Forstpersonal auch im letzten Jahre fortgesetzt und Abschriften der betreffenden Berichte der meteorologischen Centralanstalt in Zürich übermacht.

Schließlich bemerken wir noch, daß vom Kanton Appenzell I. Rh. keine Mittheilungen über das Geschäftsjahr 1885 erhältlich waren und dieser Kanton daher in unsern Bericht nicht aufgenommen werden konnte.

II. Jagd- und Vogelschutz.

A. Jagd.

Die nachträgliche Erklärung vom 31. Oktober 1884 zur Uebereinkunft mit Frankreich über grenznachbarliche Verhältnisse, betreffend Unterdrückung von Jagdfrevel, deren wir in unserem letzten Bericht Erwähnung gethan, wurde von Frankreich unterm 6. August 1885 ratifizirt und ist in Kraft getreten (Amtl. Samml. n. F., VIII, 183).

Die Bannbezirke für das Hochwild haben sich um den bernerischen Bezirk Blümlisalp vermehrt, so daß sich ihre Anzahl gegenwärtig auf 20 beläuft, mit einer Gesamtfläche von 5268 km². Zur Ueberwachung dieser Bezirke sind 37 Wildhüter, mit einer Gesamtbesoldung von Fr. 31,778. 70, angestellt; außerdem wurden für zeitweilige Aushilfe Fr. 946 verausgabt. Die Ausrüstung, Munition etc. kam auf Fr. 2806. 02 zu stehen, so daß sich die Gesamtkosten für die Wildhut in den Bannbezirken, mit Inbegriff der Schußprämien von Fr. 558. 70, auf Fr. 36,089. 42 belaufen, an welchen sich der Bund mit Fr. 11,935. 81 betheiligte.

Die Ausrüstung der Wildhüter ist im Allgemeinen gut; Tessin hat die seinigen mit Büchflinten, System Lefaucheux, neu bewaffnet.

Der Stand der Gemen innert den Bezirken ist nach Angabe der Wildhüter in beiliegender Zusammenstellung (Tabelle IV) circa 8500, derjenige der Rehe circa 100 Stück.

Kanton.	Wildhutbezirke (nach Verordnung vom 2. August 1881).			Annähernder Wildstand an:		Wild- hüter, deren Anzahl.	Thätigkeit der Wildhüter.			Kosten der Wildhut.								Bundes- beitrag.						
	Name.	Grösse		Gemsen.	Rehen.		Frevel- an- zeigen.	Erlegtes Raubwild.		Fixe Besoldungen oder Betrag der Taggelder.	Bewaffung und Anrüstung.	Zulage für Munition.	Ent- schädigung für Kleidung.	Ent- schädigung für Wohnung.	Ver- schiedenes.	Schuß- prämien.	Zeitweilige Aushilfe.		Total.					
		per Bezirk.	per Kanton.					Sänge- thiere.	Vögel.											Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bern	1. Wildstrubel-Wildhorn und Blümlisalp (kant. Bannbezirk)	167 298	1182	400	—	2	1	52	22	5,900. —	—	150. —	—	—	117. 50	258. —	6,425. 50	2,141. 83						
	2. Finsteraarhorn (Nordseite)	495					1	14	3										3	17	21	10	4	51
	3. Freiberg an der Luzernergränze	222					1	12	21										1	1	12	21	1	12
Luzern	Rothhorn-Schratten	63	63	12	—	1	2	15	8	300. —	—	—	—	—	50. —	350. —	116. 67							
Uri	Rothstöcke	155	88	150	—	1	2	8	15	150. —	—	—	—	—	—	150. —	—							
Obwalden	"		48	100	—	1	—	15	15	400. —	—	—	—	—	15. —	415. —	138. 33							
Nidwalden	"		24	200	—	1	3	10	16	352. —	15. —	—	—	—	3. 20	370. 20	123. 40							
Schwyz	Grieselstock-Bisithal	118	118	70	1	1	3	—	—	132. —	—	—	—	—	—	132. —	—							
Glarus	Kärpfenstock	129	129	900	—	2	3	56	1	1,600. —	—	15. —	—	—	280. —	1,895. —	631. 67							
Freiburg	Brenleyre	102	102	850	—	2	1	26	1	1,642. 50	—	—	300. —	200. —	—	54. 50	2,197. —	732. 33						
	Appenzell A. Rh.	Säntis	40	9	30	5	1	2	6	3	756. —	—	—	—	—	—	756. —	252. —						
Appenzell I. Rh.	"	31		210	15	1	—	18	7	650. —	—	—	—	—	—	650. —	216. 67							
St. Gallen	Churfürsten	212	212	450	60	2	3	8	37	2,500. —	40. —	20. —	259. —	—	22. —	233. —	298. —	3,372. —	1,124. —					
Graubünden	1. Piz Riein Tomül	141	671	500	—	1	7	19	38	4,413. 20	—	47. 92	366. 70	—	—	135. 50	60. —	5,023. 32	1,674. 44					
	2. Bernina	235					1	11	4											—	6	1		
	3. Erz- und Rothhorn	295					2	14	48											4	6	—		
Tessin	1. Maggia-Leventina	479	623	180	—	2	—	18	11	4,380. —	533. 20	16. 80	240. —	—	—	—	—	5,170. —	1,723. 33					
	2. Camoghè	144					2	14	6											1	7	9	2	
Waadt	Tour d'Al et Naye	225	225	290	1	5	3	10	1	4,150. —	—	—	—	—	25. —	—	—	4,175. —	1,391. 67					
							—	6	—															
Wallis	1. Aletschhorn-Mainghorn	562	1748	215	—	2	1	53	292	4,453. —	—	155. 40	200. —	200. —	—	—	—	5,008. 40	1,669. 47					
	2. Goms, linke Thalseite	392					11	24	65											1	21	121		
	3. Weißmies-Mischabel	794					—	57	203											1	—	—	—	
Total		5268	5268	8487	106	37	89	729	1103	31,778. 70	588. 20	405. 12	1365. 70	400. —	47. —	558. 70	946. —	36,089. 42	11,935. 81					

Die kantonalen Jahresberichte über die Bannbezirke geben fast durchgehends eine erhebliche Vermehrung der Gamsen an. In den Berner Oberländer Bezirken soll im Laufe des Sommers die Anzahl der Kizen stark abgenommen haben, wahrscheinlich in Folge der Maul- und Klauenseuche die auf den dortigen Alpen geherrscht. Im freiburgischen Bezirk Dent de Brenleire soll der Gamsstand dadurch gelitten haben, daß das Wild im Winter auf die Sonnseite des benachbarten waadtländischen Gebietes hinüberwechselt und dort erlegt wird. Viele Gamsen gingen in Lauinen zu Grunde, so in Appenzell I. Rh. 8 Stück.

Rudel von 40—60 Stück wurden in den meisten Bezirken gesehen, am Säntis von 80—90, an den Rothstöcken von 92 und im Bezirk Bernina sogar von 100 Stück. Dieses Wild scheint sich hauptsächlich bei Annäherung von Schneewetter zu sammeln. Ziemlich beständige, sogenannte Familienrudel wurden am Bernina bis zu 26 Stück beobachtet. Im waadtländischen Bezirk Tours d'Al et Naye waren die Gamsen von der Maul- und Klauenseuche befallen.

Aus diesem Bezirk sprangen 4 Stück vereinzelt, 2 im Frühjahr und 2 im Herbst, an ungefähr der gleichen Stelle, aus unbekanntem Gründen in den Genfersee; 3 konnten noch lebend aus dem Wasser gezogen werden, 1 ertrank.

Es kamen verschiedentlich Fälle vor, daß Gamsen sich in die tiefere Schweiz, ja sogar in Ortschaften und Häuser verirrt und dort zu geschlossener Jagdzeit gefangen oder erlegt wurden. Soweit uns bekannt, wurden diese Fälle bestraft und mußten die gefangenen Thiere wieder freigelassen werden.

Auch der Stand der Murren hat sich gehoben, mit Ausnahme des Bezirks Bernina. Das Graben nach schlafenden Murren kommt hie und da immer noch vor. Die im st. gallischen Bezirk angesiedelte Kolonie soll gut gedeihen und sich befriedigend vermehren.

Auch die Alpenhasen haben fast überall an Zahl zugenommen, namentlich in den Bezirken Churfürsten, Bernina, Tomül, und ebenso die verschiedenen Hühnerarten und das Auer- und Birkwild, deren Bruten in früheren Jahren durch ungünstige Frühlingwitterung und Raubwild sehr gelitten hatten. Nur im Bezirk Tours d'Al et Naye und in demjenigen des bündnerischen Rothorns wird der Stand der Hühner als schwach bezeichnet und ist in letzterem die Alpendohle als Zerstörer der Bruten im Verdacht.

Das Raubzeug, namentlich der Fuchs, hat im Allgemeinen stark abgenommen, was wohl hauptsächlich den Bemühungen der Wildhüter zur Vertilgung desselben, zum Theil in Folge der Schußprämien, und den geregelten Fuchsjagden in der Umgebung der Bannbezirke bei sonst geschlossener Jagd zuzuschreiben ist. Es wurden von den Wildhütern voriges Jahr an Raubzeug 1832 Stück erlegt, wovon 729 Säugethiere und 1103 Vögel. Hiefür bezahlten die Kantone Bern, Ob- und Nidwalden, Freiburg, St. Gallen und Graubünden an Schußprämien, wie schon oben angegeben, Fr. 558. 70. Bern hat unterm 3. März 1885 die Verabfolgung von Prämien für Abschluß von Raubzeug beschlossen.

Einer der Wildhüter des Bannbezirks Churfürsten, Jos. Lendi, verunglückte bei der Ausnahme eines Adlerhorstes, und derjenige des Bezirks Brenleire, Currat, nahm mit Lebensgefahr einen solchen Horst aus.

Jagdfrevel kamen im Gauzen nur 89 zur Anzeige, so daß man annehmen darf, daß dieselben im Allgemeinen abgenommen haben, Dank der Dienstbefissenheit und Energie der Wildhüter, die sich hie und da bedeutenden Gefahren aussetzen und mit den Wilderern sogar handgemein werden. Letztere schwärzen oder verummern oft ihre Gesichter, um nicht erkannt zu werden, und jagen zu größerer Sicherheit zu Mehreren vereint.

Den Wildhütern Christ. Jaggi und Ulr. Uelliger im bernerischen Bannbezirk Wildstrubel-Wildhorn und Xaver Föhn im schwyzerischen Bezirk Greiselstock-Bisithal haben wir, in Anerkennung ihrer bewiesenen Gewandtheit und Unerschrockenheit bei Abfassung von Wilderern, angemessene Prämien zuerkannt.

Sehr zu wünschen läßt die Aufsicht im tessinischen Bezirk Camoghé. Wie mangelhaft derselbe überwacht wird, geht aus dem geringen Wildstand und den vielen Fanggeräthen, die da noch gefunden werden, hervor. Ein Jäger, der im Bannbezirk jagte und zufällig einen kleinen, jungen Bären schoß, wurde, statt dem betreffenden Richter zur Bestrafung überwiesen zu werden, von der Regierung prämiert.

Die Inspektionen in den Bannbezirken wurden voriges Jahr unterlassen, mit Ausnahme der Inspektion im ebengenannten Bezirk, weil die meisten derselben in diesem Jahr auf Verlangen der Kantone verlegt werden. Ueber den Befund des Bezirkes Camoghé und den Vogelschutz im Kanton Tessin wurde uns vom betreffenden Experten, Hrn. Oberforstmeister Ruedi, ausführlich Bericht erstattet und dieser der Regierung Tessins zur Kenntnißnahme und Vernehmlassung übermittelt.

Kanton.	Nadelhölzer.								Laubhölzer.			Total.			Same. kg.
	Fichten.	Weißtannen.	Lärchen.	Kiefern.	Andere Nadelhölzer.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	
Zürich	57,100	1,300	850	6,320	—	64,770	800	65,570	—	—	—	64,770	800	65,570	0.50
Bern	543,552	194,033	99,816	29,864	5,500	845,945	26,820	872,765	29,913	13,000	42,913	875,858	39,820	915,678	453
Luzern	184,530	40,050	8,580	1,500	300	210,060	24,900	234,960	7,500	4,500	12,000	217,560	29,400	246,960	—
Uri	9,200	—	27,650	—	—	36,850	—	36,850	3,800	—	3,800	40,650	—	40,650	—
Schwyz	500,156	300	22,710	22,940	35	530,421	15,720	546,141	2,700	14,300	17,000	533,121	30,020	563,141	71.50
Obwalden	61,450	23,880	10,710	17,220	—	113,260	7,000	120,260	2,400	—	2,400	115,660	7,000	122,660	78.50
Nidwalden	80,550	13,040	4,200	4,950	—	91,200	11,540	102,740	10,850	—	10,850	102,050	11,540	113,590	7.50
Glarus	97,573	—	10,193	1,200	—	103,393	5,573	108,966	10,800	—	10,800	114,193	5,573	119,766	38
Zug	209,346	43,454	2,705	195	917	238,617	18,000	256,617	—	4,450	4,450	238,617	22,450	261,067	—
Freiburg	510,200	7,000	3,000	—	—	440,400	79,800	520,200	3,000	—	3,000	443,400	79,800	523,200	4
Appenzell A. Rh.	198,540	10,990	13,990	6,750	—	230,270	—	230,270	12,100	—	12,100	242,370	—	242,370	—
Appenzell I. Rh.	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
St. Gallen	850,109	42,040	52,680	28,915	200	945,364	28,580	973,944	50,340	177,800	228,140	995,704	206,380	1,202,084	—
Graubünden	109,750	—	122,550	27,650	35,750	245,700	50,000	295,700	3,000	3,000	6,000	248,700	53,000	301,700	—
Tessin	31,140	—	1,850	5,230	—	38,220	—	38,220	38,340	—	38,340	76,560	—	76,560	33
Waadt	234,230	—	26,350	—	—	240,030	20,550	260,580	12,260	—	12,260	252,290	20,550	272,840	120
Wallis	22,760	300	22,370	2,300	—	43,850	3,880	47,730	14,600	—	14,600	58,450	3,880	62,330	7
					Total	4,418,350	293,163	4,711,513	201,603	217,050	418,653	4,619,953	510,213	5,130,166	813

Unbestritten ist der schon seit einigen Jahren hohe und demnach als nachhaltig zu bezeichnende Abschluß von Gemswild in Graubünden, der sich 1885 auf nicht weniger als 1300 Stück belief zum großen Theil den dortigen, unter guter Hut stehenden Bannbezirken zu verdanken, aus welchen das Wild auswechselte. In diesem Gebirgskanton wurden ferner an Hochwild 26 Rehe und 2 Hirsche erlegt und an großem Raubzeug 4 Bären und 19 Steinadler.

B. Vogelschutz.

Da in einigen Kantonen nützliche Vögel, welche in Art. 17 des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz namentlich unter den Schutz des Bundes gestellt sind, immer noch gefangen und als Wildpret verkauft und gekauft werden, sah sich der Bundesrath unterm 27. April veranlaßt, den Kantonen ein früheres diesfälliges Kreisschreiben in Erinnerung zu rufen, welches die betreffenden Regierungen einladet, strenge darüber zu wachen, daß genannte Vögel geschützt werden. Zugleich wurde das Finanz- und Zolldepartement von diesem Kreisschreiben in Kenntniß gesetzt und angewiesen, das Erforderliche anzuordnen, damit auch keine der zu schützenden Vogelarten in die Schweiz eingeführt werden, mit Ausnahme einzelner lebender Exemplare als Singvögel.

Die Prüfung der Frage, mit der Ihre Behörde uns beauftragt, wie nämlich die Einfuhr lebender Wachteln im Frühjahr geregelt, resp. beseitigt werden könne, glaubten wir unter vorliegenden Verhältnissen noch verschieben zu sollen.

In Folge einer Eingabe des internationalen ornithologischen Komite's in Wien sahen wir uns veranlaßt, eine Kommission mit der Aufgabe zu betrauen, einen Katalog der in der Schweiz beobachteten Vogelarten aufzustellen und ein Netz von Stationen zu ornithologischen Beobachtungen, namentlich auch des Zuges der Vögel, zu gründen. Bereits ist ein solcher Katalog entworfen und den schweizerischen Ornithologen zu Bemerkungen übersandt worden. Derselbe kann nächstens definitiv festgestellt und veröffentlicht werden. Zur Uebernahme obiger Stationen hat sich eine große Anzahl von Ornithologen und Freunde der Vogelwelt bereit erklärt. Denselben wurden Tabellen zur Eintragung allgemein ornithologischer und speziell biologischer Beobachtungen zugestellt.

III. Fischerei.

Das Bundesgesetz über die Fischerei vom 8. September 1875, hat in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit in reichem Maße zur Anerkennung der Wichtigkeit der Fischerei und zur Hebung derselben in der Schweiz beigetragen. Je mehr dasselbe aber in seinen einzelnen Bestimmungen zum Vollzug kam, und je mehr Erfahrungen auf diesem wichtigen, aber bisher noch wenig bebauten Gebiete der Volkswirtschaft gemacht wurden, um so mehr traten auch dessen Mängel hervor; das Bedürfniß einer Revision desselben wurde immer fühlbarer. Wir fanden uns daher veranlaßt, einen Entwurf über Revision des Fischereigesetzes ausarbeiten zu lassen und eine größere Kommission zur Berathung und Begutachtung desselben beizuziehen. Noch ist die Arbeit nicht so weit vorgeschritten, um sie Ihrer Behörde jetzt schon vorlegen zu können.

Die Fischgewässer der Schweiz, auf welche erwähntes Bundesgesetz, resp. die betreffenden Konventionen Anwendung finden, nehmen nach einer von unserem Handels- und Landwirtschaftsdepartement aufgestellten diesbezüglichen Statistik eine Wasseroberfläche von 1581 km² ein, wovon 1348 km² Seefläche und 233 km² fließende Gewässer oder 3,82 % der Gesamtlandesfläche von 41,346 km². In beiliegender Tabelle VI sind diese Flächen nach Kantonen zusammengestellt. Darnach besitzt weitaus die größte Wasserfläche der Kanton Waadt mit 443 km², dann folgt Bern mit 161, Thurgau mit 139 und Neuenburg mit 98 km².

Unterm 14. Juli 1885 haben wir, gestützt auf die durch das Fischereigesetz dem Bundesrath ertheilte Ermächtigung, die am 30. Juni von den Bevollmächtigten der Schweiz, Deutschlands und Hollands unterzeichnete Uebereinkunft betreffend Regulirung der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins genehmigt. Zwischen Deutschland und Holland finden diesfalls noch Unterhandlungen statt.

Die in unserm letzten Berichte erwähnte Verordnung über Ausführung des Art. 12 des Bundesgesetzes über die Fischerei betreffend Verunreinigung der Gewässer zum Nachtheil der Fischerei, resp. des Art. 10 der Fischereieubereinkunft mit Baden und Elsaß-Lothringen vom 14. Juli 1877 ist bis auf die letzte Redaktion ausgearbeitet. Eine unumgänglich nothwendige Untersuchung der betreffenden Fabriken durch unsern diesfälligen Experten, Hrn. Apotheker Nienhaus in Basel, und Besprechungen mit Technikern verzögerten den Erlaß dieser schwierigen Verordnung.

Behufs einer übereinstimmenden Vollziehung des Art. 3 des Nachtrages vom 21. September 1884 zu obiger Uebereinkunft betreffend Fang und Brutgewinnung von Felchen des Bodensees fand den 27. Juni in Konstanz eine Konferenz statt, deren Ansichtsaüßerung schweizerischerseits deßhalb bisher von keinem Erfolge begleitet war, weil am diesseitigen Ufer des Bodensees noch keine Fischbrutanstalten zur Aufnahme des Brutmaterials der Felchen bestehen und die Unterhandlungen über Errichtung von solchen noch zu keinem Abschluß gekommen.

Die Revision der Fischereiübereinkunft mit Frankreich bezüglich Schonzeit der Ferra, deren wir in unserem letztjährigen Bericht Erwähnung gethan, ist noch immer nicht zu Stande gekommen, indem eine diesbezügliche Expertise durch den schweizerischen und französischen Fischereikommissär bisher noch nicht stattfinden konnte.

Da der Vollzug erwähnter Uebereinkunft mit Bezug auf die Fischerei im Doubs sehr zu wünschen übrig läßt, haben wir unser Inspektorat mit einer Inspektion dieses vorzüglichen Forellenwassers beauftragt und auf dessen Bericht und Gutachten die betreffenden Kantone eingeladen, geeignete Maßnahmen zur Hebung der dortigen Fischerei und namentlich zu einer strengern Handhabung der Polizei zu ergreifen.

Der Fischereiverordnung für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 27. November 1884 haben wir unterm 24. März und dem Zürcherischen Gesetz betreffend die Fischerei vom 29. März 1885, sammt Vollziehungsverordnung dazu, unterm 5. Mai unsere Genehmigung erteilt.

Der Kanton Tessin hatte eine Vollziehungsverordnung eingesandt, es konnte aber ihre Genehmigung einiger Bestimmungen wegen, die mit dem Bundesgesetz nicht im Einklang stehen, bisher noch nicht erfolgen.

In Graubünden haben sich die Verhältnisse bezüglich des Fischereigesetzes seit unserm letztjährigen Bericht nicht geändert, und Wallis findet einen Erlaß einer Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei überhaupt nicht nothwendig. Wir haben den betreffenden Fischereikommissär beauftragt, die Zustände der Fischerei in letztem Kanton zu untersuchen und uns hierüber Bericht zu erstatten.

Unterm 26. Dezember haben wir uns auf eine Mittheilung der zürcherischen Finanzdirektion hin veranlaßt gesehen, eine neue Konstruktion einer Lachsfallc mit Lockfisch im Rhein, gestützt auf

Art. 5 des diesbezüglichen Bundesgesetzes, zu verbieten. Da laut nachträglich erhaltener Mittheilung solche Fallen auch auf badischer Rheinseite zur Anwendung kommen, glaubten wir es dem betreffenden Kanton anheimstellen zu sollen, den Vollzug des Verbots bis auf Weiteres zu sistiren. Die großherzoglich-badische Regierung hat sich unterdessen mit vorliegender Frage ebenfalls befaßt.

Die Regierung Graubündens hat mit Beschluß vom 6. August den Gebrauch der sog. „Otter“, eines der Fischerei höchst gefährlichen Fanggeräths, verboten, und die Besitzer der Fischereirechte im Silsersee haben aus freien Stücken die Schonzeit für die Forellen auf den Zeitraum von Mitte September bis 1. Juli ausgedehnt.

Die bernische Regierung hat unterm 27. Mai beschlossen, in den Zuflüssen des Kirrelbaches (Dientigen) jegliches Fischen auf zwei Jahre zu verbieten, und ebenso im Hauptbach selbst, in letzterem indeß mit Ausnahme des Fischens mit der Angel, während der Zeit vom 1. Juni bis 15. August. Unsere Genehmigung dieses Beschlusses erfolgte den 16. Juni.

Ein Gesuch der Regierung von Zürich vom 12. August, es möchte während der Zeit vom 15. April bis Ende Mai, zu welcher Zeit laut Art. 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei der Gebrauch aller Netze und Garne in den Seen, mit einziger Ausnahme des Fanges der Bondelle, verboten ist, die Benutzung des Trachtgarnes auf dem Zürchersee zum Fange der Blalinge gestattet werden, haben wir abschlägig beschieden, dagegen die Bereitwilligkeit ausgesprochen, eine Revision des betreffenden Bundesgesetzes in Erwägung zu ziehen.

Auf erhaltene Mittheilung, daß die gesetzliche Schonzeit der Krebse verschiedenorts nicht eingehalten werde, haben wir durch ein Kreisschreiben die Kantone auf die betreffenden Bestimmungen in Art. 11 des Bundesgesetzes über die Fischerei aufmerksam gemacht und dieselben eingeladen, wo nöthig dafür besorgt sein zu wollen, daß dieselben strengstens beobachtet werden.

Die jetzigen Schongebiete für Fische sind in nachstehender Tabelle V nach Uferlänge und Fläche zusammengestellt; die Oberfläche dieser Fischgewässer mißt 1923,54 ha. (1884: 1917,35 ha.)

Eigentliche Fischereiaufseher besitzt nur der Kanton Zürich und zwar vier. Diese funktionieren zugleich auch als Fischereiaagenten, welche hauptsächlich damit beauftragt sind, von den während der Schonzeiten mit besondern kantonalen Bewilligungen gefangenen Fischen das Brutmaterial für die Fischzuchtanstalten zu

gewinnen und über den Verkauf dieser Fische Kontrolle zu führen. Außer Zürich hat Bern 7 Fischereiagenten, Aargau 5, Zug 3, Schaffhausen 3, Luzern, Schwyz, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft je einen. Im Ganzen sind somit 27 angestellt.

Fischbrutanstanalten. Die Anzahl derselben hat sich im Berichtjahr von 52 auf 57 vermehrt, ungerechnet kleinere Anstanalten, die sich um keinen Beitrag angemeldet. Sie vertheilen sich auf 18 Kantone.

Im Ganzen wurden letztes Jahr 8,526,000 Fischeier von 9 verschiedenen Fischarten und einer Kreuzung (Lachsforelle) eingelegt und 5,010,182 (4,335,117 im Jahr 1883/84) erbrütete Fischchen in öffentliche Gewässer ausgesetzt.

Die Brutfläche sämtlicher aufgeführten Anstanalten beläuft sich auf 292,40 m² und bietet Raum für circa 23 Millionen Eier von einem Durchmesser von 4 mm. Einige Anstanalten (Zürich, Bern, Luzern, Zug, Genf etc.) besitzen außerdem noch Glasgefässe und sogenannte Selbstausleser zur Erbrütung von Coregoneneiern, die durch Wasserdruck immer schwebend erhalten werden.

Beiliegendes Verzeichniß enthält die näheren Angaben über die Anstanalten. In Größe, Einrichtung, Güte des Wassers und Besorgung derselben herrscht die größte Verschiedenheit. (Tab. VII, nach Seite 20.)

Die pro 1883/84 für ausgesetzte Fischchen an die Kantone ausgerichteten Bundesbeiträge belaufen sich auf Fr. 6790.

Von der Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerikas haben wir durch gütige Vermittlung unseres Gesandten in Washington, Hrn. Frey, als Geschenk eine Million angebrüteter Eier von *Coregonus albus*, einer vorzüglichen Felchenart, erhalten und an verschiedene Brutanstanalten abgegeben.

An die Kosten eines Fischweges in Ponte Brolla an der Maggia, Kanton Tessin, in einem Kostenvorschlag von Fr. 8540, haben wir unterm 17. Februar, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 11./13. Dezember 1884, einen Beitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten oder Fr. 2847 als Maximum bewilligt, und ebenso unterm 18. Januar dem Kanton Genf an die zu Fr. 1259 veranschlagten Kosten zweier Fischwege in der Arve im Betrage eines Drittels oder Fr. 420. Die Erstellung aller drei Fischwege ist bereits in Angriff genommen.

Auf eingegangene Beschwerde über Verunreinigung der Birs durch Abfälle der Spritfabrik Angenstein sahen wir uns veranlaßt, die Regierung von Bern hierauf aufmerksam zu machen

und einzuladen, die Sache untersuchen zu lassen und das Nöthige zu verfügen, damit diesem Uebelstande abgeholfen werde.

Unsere im Bundesrathhaus aufgestellte Sammlung von Fischereigeräthschaften wurde durch verschiedene kleinere Ankäufe vermehrt.

Werfen wir am Schluß unseres Berichtes einen allgemeinen Ueberblick über die letztjährigen Leistungen und Fortschritte im schweizerischen Fischereiwesen, so ist unstreitig auf manchen Gebieten desselben und so namentlich auf demjenigen der Fischzucht und Wiederbevölkerung der Gewässer Vieles geschehen. Ein Hauptübelstand liegt aber immer noch und fast überall in der laxen Handhabung der Fischereipolizei, ganz besonders mit Bezug auf Beobachtung der Schonzeiten und die gesetzlichen Fischmasse, und auf die diesbezügliche Kontrolle des Kaufes und Verkaufes von Fischen. Ferner werden von den Gerichten die Fischereifrevel meist viel zu leicht behandelt und mit zu geringen Strafen belegt, um dem Frevel zu steuern.

Kanton.	Bezeichnung des Schongebietes.	Seen.		Flüsse.		Total- fläche per Kanton.
		Ufer- länge.	Fläche.	Fluß- länge.	Fläche.	
		km.	ha.	km.	ha.	ha.
Zürich .	Limmat. Von der Bahnhofbrücke abwärts bis zum Nadelwehr und jenseits desselben außerhalb des Wasserwerkkanals bis zu dessen Ende	—	—	1.70	10.56	18.64
	Sihlkanal	—	—	1.80	0.36	
	Schanzengraben. Von der Badanstalt bis zum Eintritt in die Sihl	—	—	0.55	0.22	
	Sihl. Obere Sihlbrücke bis Einmündung in die Limmat	—	—	1.25	7.50	
Bern .	Lütschine	—	—	286.00	131.00	732.10
	Kirrelbach	—	—	17.00	3.10	
	Kander im Amtsbezirk Frutigen und Nebenflüsse im Kander-, Engstligen- und Kienthal	—	—	260.00	82.00	
	Aare. Von Brunnadern bis Amtsgrenze gegen Aarberg	—	—	32.00	192.00	
Glarus .	Aare im Amtsbezirk Aarberg und Hagneckkanal	—	—	23.50	260.00	39.00
	Emme. Einmündung der Ilfis bis Einmündung des Heimiswylbaches	—	—	16.00	64.00	
	Linth. Vom Wallensee bis Mollis	—	—	6.50	39.00	
	Zugersee	1.70	126.00	—	—	
Zug . .	Aegerisee I	2.00	118.00	—	—	384.00
	" II	3.50	140.00	—	—	
Graub. .	Engadin	22.00	366.00	391.40	383.80	749.80
	Total	28.90	750.00	1037.70	1173.54	1923.54

Tabelle V.

Tabelle VI.

Kanton.	Gesamtfläche.	Flächeninhalt der			% der Gesamtfläche.
		Seen.	fließenden Gewässer.	Total.	
	km ²	km ²	km ²	km ²	
Zürich	1,724.70	68.14	13.64	81.78	4.74
Bern	6,888.10	128.56	32.64	161.20	2.34
Luzern	1,500.80	61.46	6.18	70.64	4.71
Uri	1,076.00	20.01	2.46	22.47	2.09
Schwyz	908.50	53.24	7.40	60.64	6.67
Obwalden	474.80	11.26	1.08	12.34	2.60
Nidwalden	290.50	33.45	0.71	34.16	11.76
Glarus	691.20	7.06	3.47	10.53	1.52
Zug	239.20	33.69	1.57	35.26	14.74
Freiburg	1,669.00	72.22	9.08	81.30	4.87
Solothurn	792.30	0.20	7.34	7.54	0.95
Basel-Stadt	35.80	—	1.15	1.15	3.21
Basel-Landschaft	421.60	—	1.13	1.13	0.27
Schaffhausen	294.20	—	2.27	2.27	0.77
Appenzell A. Rh.	242.10	0.07	0.89	0.96	0.39
Appenzell I. Rh.	177.50	0.47	0.15	0.92	0.52
St. Gallen	2,019.00	75.73	16.59	92.32	4.57
Graubünden	7,132.80	11.05	23.53	34.58	0.48
Aargau	1,404.00	8.00	18.10	26.70	1.90
Thurgau	988.00	131.01	8.17	139.18	14.08
Tessin	2,818.40	63.01	20.23	83.24	2.95
Waadt	3,222.80	425.07	17.96	443.03	13.75
Wallis	5,248.00	14.50	29.23	44.03	0.84
Neuenburg	807.80	95.59	2.21	97.83	12.11
Genève	279.40	29.95	5.83	35.78	13.16
	41,346.50	1347.64	233.34	1580.98	3.82

Leistungen der schweizerischen Fischbrutanstalten während der Brutperiode 1884/85.

Kantone.	Anzahl der Anstalten.	Eingesetzte Eier.											Ausgesetzte Fischchen.											Summa der unter amtlicher Kontrolle in öffentliche Gewässer ausgesetzten Fischchen.	Brutfläche. Eierunterlagen m ² .	Brutgläser.
		Lachs.	Lachs-bastard.	Seeforelle.	Fluß- und Bachforelle.	Aesche.	Röthel.	Schweiz. Felchen.	Amerikanische Felchen (Coregonus albus).	Salmo fontinalis.	Madue-Maräne.	Total.	Lachs.	Lachs-bastard.	Seeforelle.	Fluß- und Bachforelle.	Aesche.	Röthel.	Schweiz. Felchen.	Amerikanische Felchen (Coregonus albus).	Salmo fontinalis.	Madue-Maräne.	Total.			
Zürich	6	681,000	178,000	78,000	340,000	132,000	50,000	115,000	200,000	—	—	1,774,000	567,500	158,000	50,000	277,000	84,000	45,000	58,700	170,000	—	—	1,410,200	1,410,200	49.01	10
Bern	11	50,000	—	50,000	647,500	93,000	40,000	—	150,000	—	—	1,030,500	42,850	—	42,850	464,300	73,000	12,650	—	100,000	—	—	735,650	658,650	41.54	2
Luzern	3	—	—	105,000	94,500	—	—	—	150,000	3,000	10,000	362,500	—	—	84,000	75,000	—	—	90,000	3,000	9,000	—	261,000	261,000	23.57	7
Schwyz	1	—	—	—	—	—	68,000	—	—	—	—	68,000	—	—	—	—	50,000	—	—	—	—	—	50,000	50,000	1.00	—
Nidwalden	1	—	—	6,000	10,000	—	—	—	—	—	—	16,000	—	—	5,250	8,750	—	—	—	—	—	—	14,000	—	0.27	—
Glarus	1	—	—	50,000	11,000	—	—	—	—	—	—	61,000	—	—	30,000	6,000	—	—	—	—	—	—	36,000	9,000	6.50	—
Zug	3	—	—	131,500	—	—	878,100	1,000,000	150,000	—	—	2,159,600	—	—	124,700	—	603,000	23,000	112,000	—	—	—	862,700	742,700	12.30	12
Solothurn	2	—	—	—	160,000	—	—	—	—	—	—	160,000	—	—	—	133,500	—	—	—	—	—	—	133,500	132,100	3.82	—
Basel-Stadt	1	—	32,000	—	64,000	—	—	—	—	—	—	96,000	—	25,000	—	51,000	—	—	—	—	—	—	76,000	73,500	3.12	—
Basel-Landschaft	1	—	—	—	107,100	—	—	—	—	—	—	107,100	—	—	85,500	—	—	—	—	—	—	—	85,500	80,500	6.35	—
Schaffhausen	1	379,600	104,000	—	30,800	12,100	—	—	—	—	—	526,500	341,700	93,600	—	28,000	10,610	—	—	—	—	—	473,910	445,900	19.42	—
St. Gallen	2	—	18,500	—	24,800	—	—	—	—	—	—	43,300	—	18,200	—	15,200	—	—	—	—	—	—	33,400	—	0.97	—
Graubünden	2	—	—	20,000	—	—	—	—	100,000	—	—	120,000	—	—	18,560	—	—	—	—	—	—	—	18,560	18,560	0.80	3
Aargau	10	53,000	172,000	130,000	329,000	—	—	—	—	—	—	684,000	39,000	122,000	108,000	270,930	—	—	—	—	—	—	539,930	213,980	17.28	—
Thurgau	3	—	60,000	—	65,000	30,000	—	—	—	—	—	155,000	—	43,466	—	47,386	21,640	—	—	—	—	—	112,492	112,492	11.95	—
Waadt	8	—	—	671,500	—	—	—	—	100,000	—	—	771,500	—	—	548,700	—	—	—	2,000	—	—	—	550,700	485,700	51.20	—
Genf	1	—	—	241,000	—	—	—	—	150,000	—	—	391,000	—	—	230,900	—	—	—	85,000	—	—	—	315,900	315,900	43.32	2
Total	57	1,163,600	564,500	1,483,000	1,883,700	267,100	1,036,100	1,115,000	1,000,000	3,000	10,000	8,526,000	991,050	460,266	1,242,960	1,462,566	189,250	710,650	81,700	559,000	3,000	9,000	5,709,442	5,010,182	292.40	36

2/2

anstalten während der Brutperiode 1884|85.

Nach Seite 424.

Ausgesetzte Fischchen.												Summa der unter amtlicher Kontrolle in öffentliche Gewässer ausgesetzten Fischchen.	Brutfläche.	
Total.	Lachs.	Lachs-bastard.	Seeforelle.	Fluß- und Bachforelle.	Aesche.	Röthel.	Schweiz. Felchen.	Amerikanische Felchen (Coregonus albus)	Salmo fontinalis.	Madue-Maräne.	Total.		Eierunterlagen m².	Brutgläser.
,774,000	567,500	158,000	50,000	277,000	84,000	45,000	58,700	170,000	—	—	1,410,200	1,410,200	49.01	10
,030,500	42,850	—	42,850	464,300	73,000	12,650	—	100,000	—	—	735,650	658,650	41.54	2
362,500	—	—	84,000	75,000	—	—	—	90,000	3,000	9,000	261,000	261,000	23.57	7
68,000	—	—	—	—	—	50,000	—	—	—	—	50,000	50,000	1.00	—
16,000	—	—	5,250	8,750	—	—	—	—	—	—	14,000	—	0.27	—
61,000	—	—	30,000	6,000	—	—	—	—	—	—	36,000	9,000	6.50	—
,159,600	—	—	124,700	—	—	603,000	23,000	112,000	—	—	862,700	742,700	12.30	12
160,000	—	—	—	133,500	—	—	—	—	—	—	133,500	132,100	3.82	—
96,000	—	25,000	—	51,000	—	—	—	—	—	—	76,000	73,500	3.12	—
107,100	—	—	—	85,500	—	—	—	—	—	—	85,500	80,500	6.35	—
526,500	341,700	93,600	—	28,000	10,610	—	—	—	—	—	473,910	445,900	19.42	—
43,300	—	18,200	—	15,200	—	—	—	—	—	—	33,400	—	0.97	—
120,000	—	—	18,560	—	—	—	—	—	—	—	18,560	18,560	0.80	3
684,000	39,000	122,000	108,000	270,930	—	—	—	—	—	—	539,930	213,980	17.26	—
155,000	—	43,466	—	47,386	21,640	—	—	—	—	—	112,492	112,492	11.95	—
771,500	—	—	548,700	—	—	—	—	2,000	—	—	550,700	485,700	51.20	—
391,000	—	—	230,900	—	—	—	—	85,000	—	—	315,900	315,900	43.32	2
3,526,000	991,050	460,266	1,242,960	1,462,566	189,250	710,650	81,700	559,000	3,000	9,000	5,709,442	5,010,182	292.40	36

Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1885.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1886
Date	
Data	
Seite	405-424
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 049

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.